

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Dr. Henning von Storch, Fraktion der CDU**

**Bürgerinformation zum G-8-Gipfel**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Auf Bürgerversammlungen im Kreis Bad Doberan wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Information der Bürgerinnen und Bürger über die aus Sicherheitsgründen notwendigen Absperrungen von Straßen und Wegen und weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem G-8-Gipfel nicht ausreichend sei.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine frühzeitige Information über eventuelle Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Durchführung des G-8-Gipfels wünschenswert und hilfreich ist?

Ja.

2. Wann und wie beabsichtigt die Landesregierung, die Bürgerinnen und Bürger über die zu erwartenden konkreten Maßnahmen und deren Dauer zu informieren?

Die Landesregierung erarbeitet derzeit ein Konzept zur Öffentlichkeitsunterrichtung der Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger sollen, beginnend nach dem Weltwirtschaftsgipfel 2006 in St. Petersburg, wichtige Informationen zum Ablauf des Weltwirtschaftsgipfels 2007 in Heiligendamm über Presse- und Internetveröffentlichungen, über Informationsflyer, aber auch über eigens dafür anberaumte Informationsveranstaltungen erhalten.

3. Wer haftet für Vermögensschäden, die durch Absperrung der öffentlichen Zufahrt z. B. eines Geschäftes oder einer Gaststätte entstehen?

Etwaige Einschränkungen, die infolge rechtmäßigen Handelns zur Gefahrenabwehr entstehen, sind grundsätzlich hinzunehmen. Nur in bestimmten Einzelfällen kann ein Entschädigungsanspruch nach dem Aufopferungsgedanken in Betracht kommen. Ferner wird auf den Entschädigungsanspruch des so genannten Nichtstörers gemäß §§ 72 ff. des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

4. Wer haftet für Beschädigungen privaten Eigentums z. B. an Fahrzeugen oder Gartenanlagen, die im Zusammenhang mit den erwarteten Demonstrationen von Globalisierungsgegnern entstehen?

Bei Beschädigungen an privatem Eigentum, etwa Fahrzeugen oder Gartenanlagen, gilt der Grundsatz des Verursacherprinzips. Das bedeutet, dass der Verursacher für die Schäden haftbar zu machen ist.

5. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen können im Schadensfall auch Ansprüche gegenüber der öffentlichen Hand geltend gemacht werden?

Bei rechtswidrigem und schuldhaftem Handeln eines Amtsträgers im Rahmen hoheitlichen Handelns kann ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz bestehen. Darüber hinaus können sich Ansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz der DDR ergeben, welches in Mecklenburg-Vorpommern gemäß des Rechtsbereinigungs- und Rechtsfortgeltungsgesetzes (RBF M-V) nach wie vor gilt.